

| | | | |
|---|--------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|
| Sachgebiet Bauamt | Sachbearbeiter Frau Heller | | |
| Beratung Bau- und Umweltausschuss | Datum 04.12.2023 | Behandlung öffentlich | Zuständigkeit Entscheidung |
| Betreff Veränderte Ausführung der genehmigten Errichtung eines Carports; hier: Abmessungen/Lage auf dem Grundstück Vogtsreichenbach 1, Fl.Nr. 649, Gmkg. Deberndorf | | | |
| Anlagen: 20231120_Luftbild B_auantrag_Baubeschreibung_Berechnung_Abstandsflächen_Kataster B_BAU 02.05.22_Grundriss_Carport_220411 B_Grundriss_Ansichten_Lageplan | | | |

Sachverhalt:

Für das Grundstück Vogtsreichenbach 1 wurde eine veränderte Ausführung für das genehmigte Carport eingereicht.

Das Carport wird in Richtung Norden verschoben, von der südlichen Grundstücksgrenze hat es einen Abstand von 7,13 m.

In der ursprünglichen Planung wurde das Carport auf 6 m x 6 m geplant, nun soll es 6,53 m x 7,25 m groß werden. Die Dacheindeckung erfolgt mit einem beschichteten Trapezblech und einer Dachneigung von 6° und einer Photovoltaikanlage.

Für die zusätzlich anfallenden Abstandsflächen an der östlichen Grundstückseite ist eine Abstandsflächenübernahme dem Bauantrag beigelegt.

Die Befreiung von der Stellplatzsatzung hinsichtlich der Flachdachbegrünung wurde bereits beim ursprünglichen Bauantrag erteilt.

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg – Entwässerung:

Die Entwässerung des Vorhabens ist gesichert, die Einleitung des Schmutzwassers in die private Leitung auf Fl.Nr. 649, 890/4, 650/3; es besteht eine Sondervereinbarung.

Versickerung oder Eigenständige Klärung vom Bauherrn bezüglich Wasserrechts zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Reichenbach mit dem Landratsamt erforderlich. Entwässerungsplan muss den Gemeindewerken vorgelegt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 2023/71) zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vogtsreichenbach errichtet werden (Beurteilung nach § 34 BauGB). Es fügt sich nach Auffassung des Ausschusses nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Grundstück ist über die Ortsstraße erschlossen und kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden.

Der Hinweis zur Versickerung des Niederschlagswassers in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Vogtsreichenbach ist zu beachten.

Die erforderliche Befreiung von Stellplatzsatzung (StS) hinsichtlich

- **§3 Abs. 8 StS**
zulässig: Flachdächer von offenen Garagen sind zu begrünen
geplant: Flachdach ohne Dachbegrünung

wird erteilt.